

Perceptionsquantis abgezogen werden, theils nicht erschöpfend, insofern sie den Fall, wenn Specialmassen zu bilden sind, nicht berührt, in welchem künftig wegen der Bestimmungen in §§. 2, 3 des gegenwärtigen Gesetzes Sonderung der Kosten, je nachdem sie einzelne Specialpfandmassen betreffen, oder nicht, ganz besonders nöthig wird, und insofern sie weiter sich auf die vom Gerichte zu liquidirenden Kosten beschränkt, während doch eine solche Sonderung in Ansehung der von dem Gütervertreter zu liquidirenden Gebühren und Verläge künftig nicht minder erforderlich ist.

Präsident D. Haase: Da Niemand das Wort begehrt, würde ich fragen: Nimmt die Kammer §. 6 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

§. 7. Was abweichend von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in ältern Landesgesetzen, wie namentlich in der erläuterten Proceßordnung ad tit. 42 §. 1, §. 6, im Generale: was eigentlich zu denen Concurss- und Sequestrationskosten zu rechnen sei oder nicht, vom 3. Juli 1748 §. I. §. V., im geschärften Banqueroutir-Mandat vom 20. December 1766 §. 23, im Mandat, die Berechnung der Sequestrationskosten und des Agio in Concursen betreffend, vom 9. April 1827 sub I. verordnet zu finden ist, wird hiermit aufgehoben; nicht minder erledigt sich durch gegenwärtiges Gesetz die Vorschrift des Befehls, daß der *piarum causarum* Stiftungsreste bei vorfallenden Concursen von Sporteln und andern Gerichtsgebühren befreit sein sollen, vom 14. Januar 1717, insoweit sich diese Vorschrift auf Befreiung von Beiträgen zu den allgemeinen Concursskosten bezieht; auch fällt nunmehr weg, was das Generale, die Befreiung der Steuerreste, ingleichen der Contributions-, Kreis- und Peräquations-Anlagen von gewissen Kosten in Concursen betreffend, vom 23. Februar 1813, und das Gesetz, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834, wegen rückständiger öffentlicher Abgaben in Bezug auf den diesen Forderungen pro rata zuzutheilenden Beitrag zu den allgemeinen Concursskosten enthalten.

Die Motiven lauten:

Zu §. 7. Nach

Generale, die Befreiung der Steuerreste u. von gewissen Kosten in Concursen betreffend, vom 23. Februar 1813.

Gesetz, die Rechte persönlicher Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834

genießt die Staatskasse wegen ihrer bei Concursen liquidirten Forderungen rückständiger Staatsabgaben Befreiung von Separatkosten. Diese Kostenimmunität wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht betroffen. Insofern jedoch in den angeführten Gesetzen zugleich bemerkt ist, daß die Befreiung sich auf den Beitrag zu den allgemeinen Concursskosten nicht erstreckt, sondern die Staatskasse mit ihren Abgabensforderungen dem Abzug desselben gleich andern Gläubigern unterworfen sei, ändert sich dieses durch die §. 1 aufgestellte Bestimmung.

In demselben Sinne erledigt sich durch das neue Gesetz die Bestimmung des

Befehls vom 14. Januar 1717,

nach welcher

„aller *piarum causarum* Stiftungsreste, da sie bei erregten Concursen mit liquidirt werden, von Abstattung derer Sporteln und anderer Gerichtsgebühren“ frei gelassen werden sollen, insofern diese Vorschrift, wie bei der

Allgemeinheit der Worte anzunehmen ist und man auch zeither angenommen hat, auf den Beitrag zu den allgemeinen Concursskosten nicht minder als auf Separatkosten sich bezieht.

In welcher Beziehung das Mandat vom 9. April 1827 Nr. I. durch das neue Gesetz abgeändert wird, ist schon weiter oben gelegentlich erwähnt worden.

Hierbei hat die Deputation Folgendes bemerkt:

Da die einzelnen Paragraphen nothwendige Folgerungen der §. 1 enthaltenen Hauptbestimmung in sich fassen, mit denen die Deputation sich ebenfalls einverstanden erklärt, so beantragt dieselbe nur,

§. 7 unter den aufgehobenen Gesetzesstellen auch der Gesetzgebung des Markgrafthumes Oberlausitz zu gedenken, so wie die aus dem Mandate vom 9. April 1827 entnommene Bestimmung nicht mit einer römischen, sondern einer arabischen Ziffer zu bezeichnen, da diese Bezeichnung das Gesetz selbst enthält, und sonach auf der fünften Zeile nach

„1766“

einzuschalten:

„und in dem mittels Oberamtspatentes vom 27. September 1783 publicirten geschärften Mandate gegen die Banqueroutirers in dem Markgrafthume Oberlausitz vom 2. August 1783“

ingleichen auf der siebenten Zeile das Allegat

„sub I.“

zu vertauschen mit

„sub I.“

Präsident D. Haase: Hat Jemand dabei eine Bemerkung zu machen? Wenn nicht, so würde ich zunächst fragen, mit Vorbehalt des Antrags der Deputation und der vorgeschlagenen Veränderung der Zahl I. in 1. Nimmt die Kammer §. 7 unter diesem Vorbehalt an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ist auch die Kammer damit einverstanden, daß die im Berichte angegebene Einschaltung nach „1766“ „und in dem — 1783“ eintrete, und übrigens die I. mit der 1 vertauscht werde? — Einstimmig Ja. —

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in allen Concursen anzuwenden, die nach dem durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, wohingegen in allen vor diesem Zeitpunkt eröffneten Concursen die Repartition der allgemeinen Concursskosten nach denjenigen Bestimmungen sich richtet, die zeither darüber gegolten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Die Motiven dazu lauten:

Zu §. 8. Es scheint angemessen, daß ein gewisser Tag bestimmt werde, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß in allen vor diesem Tage anhängig gewordenen Concursen die Berechnung der allgemeinen Concursskosten nach der bisherigen Gesetzgebung in allen nachher anhängig werdenden Concursen hingegen nach dem neuen Gesetz erfolge. Zwar ist hierbei in Frage gekommen, ob nicht bei Erlassung eines Gesetzes ein *spatium vacationis* von einem bis zwei Jahren zu be-